



Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)
Generalsekretariat
Zähringerstrasse 25
Postfach 5975
3001 Bern

Zürich, 8. Juli 2010

Vernehmlassung Bildungsstandards

Sehr geehrter Herr Generalsekretär
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, zu den Entwürfen der Bildungsstandards der EDK Stellung zu nehmen.

Nichtstaatliche Schulen mit privatrechtlicher Trägerschaft stellen eine Ergänzung und Bereicherung der Schullandschaft in der Schweiz dar. Dank den Gestaltungsmöglichkeiten, die ihnen zur Verfügung stehen, können sie immer wieder innovative Impulse für die Pädagogik entwickeln. Manche Elemente der Montessori-, Freinet- oder Rudolf-Steiner-Pädagogik, wie bspw. der Frühbeginn von Fremdsprachen, selbständige Abschlussarbeiten, Lernberichte statt Notenzeugnisse wurden erfolgreich in das staatliche Bildungsangebot integriert.

Bildungsstandards 11. Schuljahr (gemäss HarmoS-Zählung)

Vom Kompetenzniveau her entsprechen die Bildungsstandards für das 11. Schuljahr in den Fächern Schulsprache, Fremdsprache, Mathematik und Naturwissenschaften aus unserer Sicht insgesamt dem Leistungsstand, den mindestens 2/3 der Schüler/innen beim Abschluss der obligatorischen Schule erreichen dürften.

Die Auswahl der Standards wird vermutlich einen recht aussagekräftigen Querschnitt über die erreichte Allgemeinbildung vermitteln. Vorbehalte haben wir bei den Naturwissenschaften im Themenbereich *Stoffe und Stoffveränderungen*. Es stellt sich die Frage, ob auf dieser Alterstufe die angeführten Modelle und Systeme tatsächlich in ihrer Komplexität eigenständig erfasst und erklärt werden können.

Vom Umfang der Bildungsstandards her sollte geprüft werden, ob weniger Inhalte dem Anspruch an Basisstandards als Kernkompetenzen nicht mehr entsprechen würden.

Zusammenfassend dürften die vorliegenden Bildungsstandards für das 11. Schuljahr dazu beitragen, dass die Durchlässigkeit des Schulsystems erhöht und der Übergang zur Sekundarstufe II optimiert werden kann.

Es ist zu erwarten, dass das Kompetenzniveau auch an nichtstaatlichen Schulen erreicht wird, ohne dass diese deswegen ihre spezifischen pädagogischen Profile aufgeben müssten.

Bildungsstandards 4. und 8. Klasse (gemäss HarmoS-Zählung)

Anders liegen die Verhältnisse bei den Bildungsstandards zur 4. und 8. Klasse. Die Entwürfe machen deutlich, dass die Auswahl und der Umfang der Standards für beide Klassenstufen die Verwendung eines entsprechenden Lehrplanes in den Fächern Schulsprache, Fremdsprache, Mathematik und Naturwissenschaften voraussetzen. Deutlich wird auch, dass die Bildungsstandards zwingend die Verwendung dazu passender Lehrmittel erforderlich machen. Bildungsstandards zur 4. und 8. Klasse fokussieren nicht nur Kernkompetenzen, sondern stellen ein breit gefächertes Kompetenzspektrum mit vielen spezifischen Bildungsinhalten ins Zentrum.

Auswahl und Umfang der Standards dieser beiden Alterstufen lassen sich nicht in Übereinstimmung bringen mit dem pädagogischen Ansatz von nichtstaatlichen Schulen, die mit besonderen pädagogischen Konzepten arbeiten. An diesen Schulen erhalten viele Schüler/innen mit einem speziellen Entwicklungsverlauf - mit beschleunigten oder verlangsamten Lernrhythmen - Bildungsangebote, die ihren Möglichkeiten entsprechen. Obwohl am Ende der obligatorischen Schulzeit die Unterrichtsziele der öffentlichen Schule erreicht werden, unterscheidet sich der Weg dorthin deutlich.

Ein Unterricht der diese Gegebenheiten berücksichtigt, setzt voraus, dass Lernbedingungen, Lerninhalte und Lernvorgänge situativ der individuellen Entwicklung der Schülerinnen und Schüler angepasst werden können. Zentral sind dabei die Orientierung an einem spezifischen Lehrplan, der diesen Voraussetzungen Rechnung trägt und die Entwicklung und Verwendung geeigneter Lehrmittel.

Eltern und Schüler/innen gegenüber wird transparent kommuniziert, dass aus den angeführten Gründen ein Wechsel in ein anderes Schulsystem oder in eine weiterführende Ausbildung nicht für alle Schüler/innen auf jeder Schulstufe möglich ist, sondern am Ende der obligatorischen Schule und beim Abschluss der Sekundarstufe II gewährleistet ist.

Besonderer Bildungsauftrag

Abschliessend möchten wir darauf hinweisen, dass Schulen in nichtstaatlicher Trägerschaft einen ausreichenden Gestaltungsspielraum benötigen, damit sie ihr pädagogisches Konzept entsprechend ihrem besonderen Bildungsauftrag umsetzen können. Staatliche Auflagen an Schulen mit privater Trägerschaft dürfen nicht weiter gehen, als es die Sicherung einer „gleichwertigen“ nicht aber „gleichartigen“ Ausbildung erfordert.

Wird ihnen dieser Freiraum verwehrt, wird die Privatschulfreiheit ihrer Substanz entleert. Nach einem Bundesgerichtsentscheid von 1991 (BGE 91 I 480 ff., 490) muss der Unterricht an Privatschulen mit jenem an öffentlichen Schulen nicht bis ins Einzelne übereinstimmen, doch hat er die gleiche Gewähr für die Erreichung der wesentlichen Lernziele zu bieten.

An international ausgerichteten Privatschulen werden die Bildungsstandards keine Anwendung finden, da diese Schulen andere Bildungsziele verfolgen und oft in englischer Sprache unterrichten.

Wir bitten Sie, die von uns eingebrachten Überlegungen zu berücksichtigen und danken Ihnen für Ihr Verständnis. Wir sind auch gerne bereit, unsere Anliegen noch eingehender schriftlich oder mündlich zu begründen.

Freundliche Grüsse

Koordinationsstelle der Arbeitsgemeinschaft
der Rudolf Steiner Schulen in der Schweiz



Robert Thomas



Roland Muff